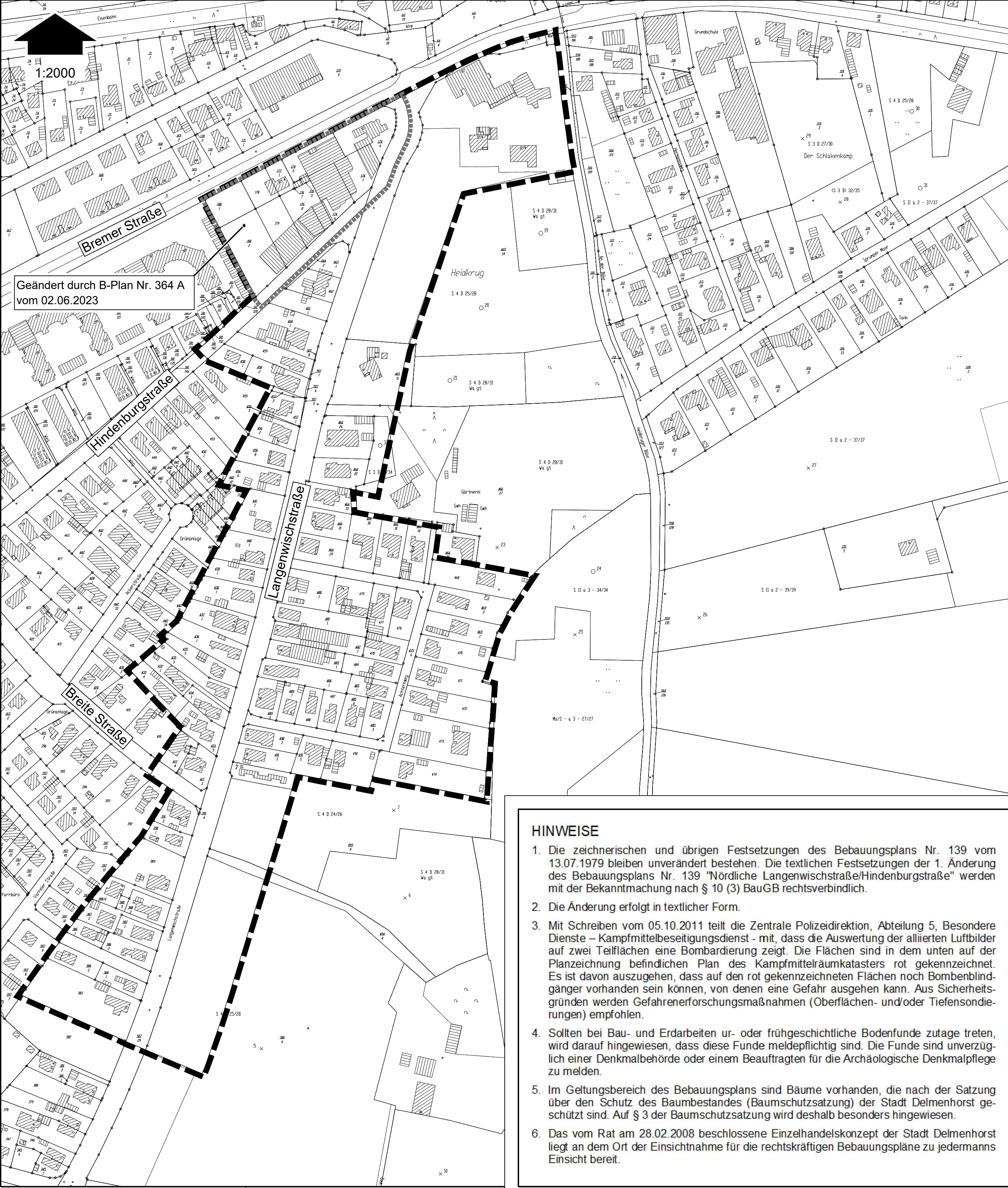




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 139 vom 13.07.1979 werden durch folgende textlichen Festsetzungen ergänzt:

- In den Mischgebieten (MI und MI 1) sowie dem Gewerbegebiet (GE 1) sind selbständige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zulässig.
- In den Mischgebieten (MI und MI 1) sind selbständige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m² zulässig.
- In den Mischgebieten (MI und MI 1) sowie dem Gewerbegebiet (GE 1) ist bei selbständigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-innenstadtrelevantem oder nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ein innenstadtrelevantes Randsortiment mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zulässig.
- In den Mischgebieten (MI und MI 1) sind Vergnügungsstätten gemäß § 6 (2) Nr. 8 BauNVO und die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO nicht zulässig.
- Im Gewerbegebiet (GE 1) sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 26.04.2012

Siegel

Stadt Delmenhorst

gez. Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 10.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 26.04.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 nach Prüfung aller Anregungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 25.04.2012 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 26.04.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

gez. U. Ihm

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 26.04.2012

Fachdienst Stadtplanung
gez. U. Ihm

Der Entwurf des Bebauungsplans und die zugehörige Begründung haben vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Delmenhorst, den 26.04.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

gez. U. Ihm

Delmenhorst, den 04.05.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

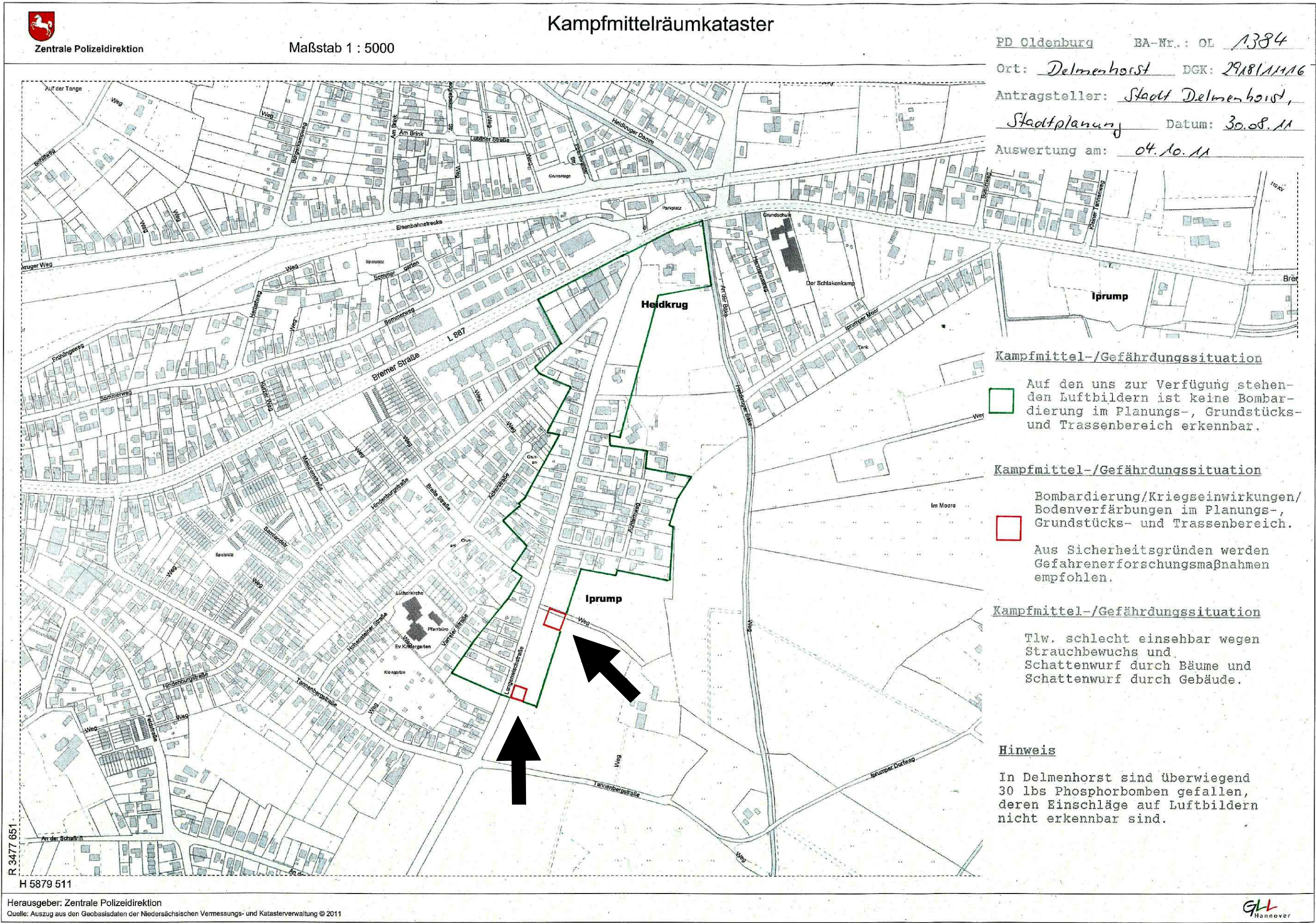
gez. U. Ihm

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

HINWEIS AUS KAMPFMITTELRÄUMKATASTER



Stadt
Delmenhorst



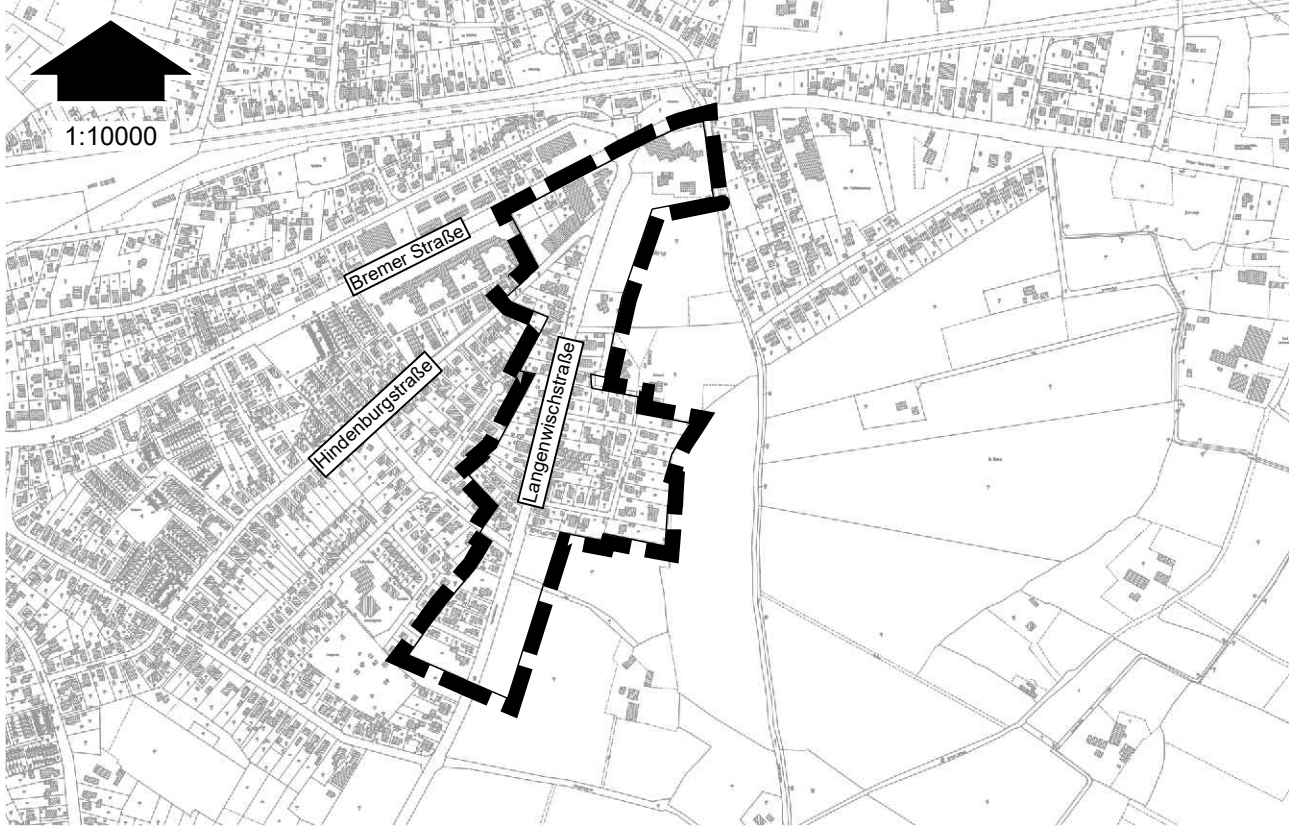
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139

"Nördliche Langenwischstraße/Hindenburgstraße"

für Flächen beidseitig des nördlichen Teils der Langenwischstraße und nördöstlichen Teils der Hindenburgstraße

in textlicher Form

Übersichtsplan



Rechtskräftig seit: 04.05.2012

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl.-Ing. Elke Tewes-Meyerholz
Zeichnung: Danny Igersky